



Anforderungen des SECO betreffend Gesuche um Ausnahmegewilligungen

1. Allgemeines

Im Allgemeinen sehen die Verordnungen zur Einführung von Zwangsmassnahmen Folgendes vor:

- **Das Sperren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen**, die im Eigentum oder unter der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle der in den entsprechenden Anhängen aufgeführten Personen, Unternehmen oder Organisationen stehen;
- **Das Verbot**, diesen Personen, Unternehmen oder Organisationen unmittelbar oder mittelbar Gelder oder **wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen**.
- Restriktionen betreffend den Import oder Export spezifischer Güter sowie Verbote betreffend das Erbringen von Dienstleistungen.

In Ausnahmefällen erlauben die Verordnungen insbesondere:

- **Zahlungen** von gesperrten Belastungskonten;
- **Import- und Export** von grundsätzlich Sanktionen unterliegenden Gütern;
- **Ausnahmen vom Bereitstellungsverbot**.

Sollten solche Einschränkungen auf Ihre Situation Anwendung finden, können Sie beim SECO ein Gesuch um eine Ausnahmegewilligung stellen, basierend auf einem in der betroffenen Verordnung vorgesehenen Ausnahmetatbestand.

Seit dem Frühjahr 2022 bearbeitet das SECO eine sehr hohe Anzahl an Gesuchen um Ausnahmegewilligung. Um die Fristen zu verkürzen, halten Sie sich bitte an die unten aufgeführten Anforderungen.

2. Allgemeine Anforderungen

2.1. Verwendung des Formulars

Um die Bearbeitung Ihres Gesuchs zu optimieren, bitten wir Sie die folgenden Schritte zu befolgen:

- Laden Sie das Formular im Word-Format von unserer Website herunter;
- Füllen Sie das Formular aus;
- Senden Sie das ausgefüllte Formular im Word-Format, mit den erforderlichen Nachweisen im Anhang, an sanctions@seco.admin.ch.

2.2. Vollständigkeit der Gesuche

Die Gesuche um Ausnahmegewilligung müssen alle erforderlichen Informationen enthalten, die in diesem Dokument aufgelistet sind, dabei ist Folgendes zu beachten:

- Ohne diese Informationen kann das SECO Ihr Gesuch nicht prüfen;
- Das SECO behält sich vor, weitere Informationen anzufordern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an sanctions@seco.admin.ch.

3. Spezifische Anforderungen

3.1. Durch die Allgemeinverfügung genehmigte Zahlungen

Das SECO hat im Bundesblatt vom 9. September 2024 ([BBI 2024 2193](#)) eine Allgemeinverfügung veröffentlicht, die gesperrte Gelder für folgende Fälle freigibt:

- Bezahlung von Kosten obligatorischer Versicherungen;
- Bezahlung von Gemeinde-, Kantons-, und Bundessteuern;
- Bezahlung von Gerichtskostenvorschüssen schweizerischer Gerichte.

Für diese Zahlungen ist keine Einzelentscheidung des SECO erforderlich.

3.2. Zahlung von Rechnungen

Gesuche müssen folgende Angaben beinhalten:

- Die betreffenden Rechnungen;
- Die Art der erbrachten Leistungen;
- Die Kontonummern und Kontoangaben der Sender- und Empfängerkonten;
- Bei mehreren Rechnungen: eine zusammenfassende Excel-Tabelle mit den oben genannten Informationen.

3.3. Zahlungen von Rechtsanwaltskosten und anderen Dienstleistungen

Gesperrte Gelder können auf der Grundlage eines Härtefalls für die Bezahlung angemessener Honorare oder der Erstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung juristischer Dienstleistungen freigegeben werden. Bei der Erbringung juristischer Dienstleistungen ist das Bereitstellungsverbot zu beachten.

Gesuche müssen folgende Angaben beinhalten:

- Einen Nachweis über die Art und den Umfang der Leistungen (z. B. Auftragschreiben);
- Eine detaillierte Aufstellung mit den geleisteten Arbeitsstunden und den Stundensätzen nach Funktion (z. B. Partner, Mitarbeiter, Anwaltspraktikant);
- Die Kontoangaben (insb. Name des Kontoinhabers, Kontonummer, Bankinstitut) der Sender- und Empfängerkonten.

3.4. Zahlungen im Zusammenhang mit der Erfüllung bereits bestehender Verträge

Gesuche müssen folgende Angaben beinhalten:

- Eine Kopie des Vertrags mit Angabe des Datums, des Gegenstands des Vertrags, der Vertragsparteien usw.;
- Rechnungen, Liefernachweise und alle anderen Dokumente, die sich auf die Erfüllung des Vertrags beziehen.

3.5. Wiederkehrende Zahlungen

Das SECO kann wiederkehrende Zahlungen für einen begrenzten Zeitraum genehmigen, vorausgesetzt, dass:

- Alle notwendigen Informationen für das erste Gesuch bereitgestellt wurden;
- Belege für die geleisteten Zahlungen regelmässig übermittelt werden.

3.6. Nachweise der Zahlungen

Das SECO prüft die bewilligten Zahlungen nach deren Durchführung. Dies bedarf der Übermittlung der folgenden Dokumente:

- **Einmalige Zahlungen:** Der Gesuchsteller und das Bankinstitut müssen dem SECO die Transaktionsnachweise innerhalb von 30 Tagen nach der Ausführung der Zahlung übermitteln;
- **Wiederkehrende Zahlungen:** Eine vierteljährliche Liste der Zahlungen inklusive der Transaktionsbelege muss vom Gesuchsteller im Excel-Format an das SECO gesendet werden.

3.7. Andere Ausnahmegesuche (keine Finanzsanktionen)

Einige Verordnungen sehen Ausnahmen für den Import oder Export von Gütern oder das Erbringen von Dienstleistungen in diesem Zusammenhang (z.B. Art. 11a Abs. 4 und 5 der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine).

Gesuche um Ausnahmegewilligung für den Import oder Export von Gütern müssen bspw. folgende Angaben beinhalten:

- Die Bezeichnung und die Zolldtarifnummer der betreffenden Güter;
- Eine Beschreibung der Güter;
- Die auszuführenden Mengen, der Preis pro Einheit und der Gesamtwert der zu exportierenden Güter für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren;
- Eine Liste der Zwischen- und Endkunden.

Für alle anderen Arten von Ausnahmegesuchen wenden Sie sich bitte an sanctions@seco.admin.ch.

4. Verantwortung des Gesuchstellers

- Der Gesuchsteller bemüht sich, seine Gesuche in Übereinstimmung mit den Anforderungen dieses Dokuments zu übermitteln;
- Der Gesuchsteller muss alle Informationen bereitstellen, die notwendig sind, um die gewünschten Transaktionen zu ermöglichen. Das SECO übernimmt keine Verantwortung für die Nichtausführung der gewünschten Transaktionen durch die Bankinstitute;
- Der Gesuchsteller erkennt die Folgen von Verstössen gegen die im Formular aufgelisteten gesetzlichen Bestimmungen an.